

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0833/16**

Titel

Information zur Umsetzung StVO Novelle 30 km/h vor Schulen, Kitas und Altenheimen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

1. *Gibt es in der Stadt ein Konzept zur Umsetzung der 30 km/h – Zonen?*
2. *Welche Kosten würden bei der Umsetzung dieser Maßnahmen für die Stadt entstehen?"*

**Grundsätzlich ist bei Fragen zur Geschwindigkeitsänderung die Stadt im übertragenen Wirkungskreis tätig, eine Zuständigkeit des Stadtrates ist damit nicht gegeben. Unabhängig davon wird über den Sachstand, wie folgt informiert:**

*Die neue Ziffer 6 im Absatz 9 zu § 45 StVO lautet:*

*"... Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angewendet werden, wenn... eine Gefahrenlage besteht... ) [Dieser] Satz gilt nicht für die Anordnung von....*

*6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) ... auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäuser*

Der Prozess der Novellierung der StVO findet seinen Abschluss in der notwendigen Ergänzung/Änderung der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO). Nur mit der Einführung der Verwaltungsvorschrift, kann über die Auswirkungen auf die Verkehrsorganisation in Erfurt gesprochen und ein entsprechender konkreter Maßnahmenplan entwickelt werden.

**Zu 1.) Gibt es in der Stadt ein Konzept zur Umsetzung der 30 km/h – Zonen?**

Richtig zu stellen ist, dass die beabsichtigte Änderung der StVO nicht auf die Einrichtung von Tempo 30-Zonen zielt, sondern die Anordnung von 30 km/h auf Strecken erleichtern will, immer dann, wenn sich dort sensible Einrichtungen befinden. Leider sind die Verkehrsminister nicht der Forderung der Städte gefolgt, die Regelgeschwindigkeit innerstädtisch auf 30 km/h grundsätzlich abzusenken.

In der Stadt Erfurt sind bereits über 120 Tempo 30-Zonen eingerichtet worden. Diese Zonenregelung hat zur Folge, dass der Verkehr auf Hauptnetzstraßen gebündelt wird. Dies geschieht auch, in dem dort 50 km/h und mehr als Geschwindigkeit erlaubt ist. Mit dieser Regelung wird die Attraktivität einer Durchfahrt durch Tempo 30-Zonen verringert.

Unter Berücksichtigung der z. Zt. bekannten rechtlichen Grundlagen hat das Tiefbau- und Verkehrsamt pflichtgemäß die genannten Einrichtungen geprüft und informiert über den derzeitigen Sachstand:

### 1.1.) 30 km/h vor Kindertagesstätten (Kitas):

Von den 104 erfassten Kitas sind 92 (88%) mit ihren (Haupt)Zugängen an Straßen mit 30 km/h oder weniger (Verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone) gelegen. Sowohl bei den Kitas, als auch bei Pflegeheimen erschließt sich der fachliche Hintergrund der neuen Regeln nicht ganz, da sowohl die Kinder als auch die Pflegebedürftigen in den meisten Fällen mit Aufsichts- oder Hilfspersonen unterwegs sein dürften.

11 weitere Kitas liegen zwar an Straßen mit 50 km/h und eine Kita an einer Straße mit 60 km/h zul. Höchstgeschwindigkeit. Die jeweilige Eingangssituation muss aber differenziert bzgl. der konkreten Situation betrachtet werden. So liegen einige Kindereinrichtungen in reinen Anliegerstraßen (z.B. Kindertagesstätte "Am Sportplatz" in Ermstedt, Nessegrund); in Seitenstraßen (z.B. Kindertagesstätte "St. Laurentius" in Frienstedt, Am Kindergarten); in Sackgassen (z.B. "Möbisburger Kinderland" in Möbisburg, Mühlgarten) oder mit weit abgesetzten Eingangsbereichen (z.B. Kindertagesstätte "Schwemmbacher Spatzen", Am Schwemmbach). In diesen Fällen wird die Möglichkeit zur Anordnung von 30 km/h nicht zum Tragen kommen.

In der fachlichen Prüfung werden zwei Straßenabschnitte für die Anordnung von 30 km/h vorgesehen:

Kindereinrichtung	Adresse	Maßnahme
Ev. Kindergarten der Luthergemeinde	Eislebener Straße 2	<b>30 km/h</b> auf gesamter Straße, aber <b>zeitlich begrenzt</b> auf wochentags in Anlehnung an die Öffnungszeiten der Kita
Kita "Im Brühl"	Lauentor 5	<b>30 km/h</b> auf gesamter Straße, aber <b>zeitlich begrenzt</b> auf wochentags in Anlehnung an die Öffnungszeiten der Kita

Tab. 1: Kita

### 1.2.) 30 km/h vor allgemeinbildenden und Förder-Schulen:

80% der Erfurter Schulen (dabei 85% der Grundschulen) liegen bereits an Straßen mit 30 km/h oder weniger (Verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone). In den Fällen, wo dies nicht zutrifft, wurde und wird in jedem Einzelfall sehr genau geprüft, wie die Situation vor Ort ist. Die Änderung der StVO hebt ja gerade darauf ab, dass die Haupteingänge der Schulen exponiert liegen und damit eine hohe Gefährdung der Schüler eintreten könnte. Wo dies nicht der Fall ist, ist eine Änderung der Verkehrsorganisation nicht nötig, sondern ggf. sogar kontraproduktiv.

Ähnlich wie bei den Kitas liegen auch Grundschulen an Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung in verkehrsschwachen Bereichen bzw. sind die Schuleingänge soweit abgerückt, dass eine gesonderte Sicherung unnötig erscheint oder es bestehen bereits anderweitige Schutzeinrichtungen (z.B. Fußgängerampeln).

Schule	Adresse	Situation / Maßnahme
GS 02 "Thomas Mann"	Hallesche Str. 18a	abgelegener Zugang über Blumenschmidtstraße (Sackgasse) / <b>keine Maßnahmen</b>
GS 05 Otto Lilienthal	Mittelhäuser Str. 21	abgelegener Zugang Mittelhäuser Straße, Fußg. -LSA / <b>keine Maßnahmen</b>
GS 08 (Europaschule)	Blumenstraße 20	heute <b>30 km/h</b> befristet wochentags 07-09 Uhr / <b>künftige Erweiterung auf wochentags 07-17 Uhr</b>
GS 21 "Thomas Müntzer"	Hauptstraße 1 (MÖB)	Fußg.-LSA an Zugang und Schulbushaltest. vorh. / <b>keine Maßnahmen</b>
GS FT04 (Ev. Grundschule)	Regierungsstr. 42 a	Zugänge am Übergang zu Tempo 30, Fuß.-LSA und Warnbeschilderung vorh. / <b>ggf. Zone 30 bis an Lutherstraße ausweiten</b>

Tab.2: Grundschulen

Ganz ähnlich ist die Situation an den Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Auch hier gibt es (10) Schulen an Straßen, auf denen die Regelgeschwindigkeit gilt, deren Zugänge aber nicht exponiert liegen oder bereits anderweitig gesichert sind (z. B. LSA, Geländer). An diesen Schulen sind – analog zu den Grundschulen - keine weiteren Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung notwendig. Außerdem wird davon ausgegangen, dass Kinder spätestens mit dem Abschluss der 4.Klasse in der Lage sind, selbständig am Straßenverkehr teilzunehmen.

Schule	Adresse	Situation / Maßnahme
RS 05 Otto-Lilienthal	Mittelhäuser Str. 21a	abgelegener Zugang Mittelhäuser Straße, Fußg. -LSA / <b>keine Maßnahmen</b>
RS FT1 Regenbogen	Salinenstraße 141	Zugang Magdeb. Allee (gesperrte Teilstück, Anlieger frei), LSA hier und Mittelh. Str. / <b>keine Maßnahmen</b>
RS FT3 Edith-Stein-Schule	Trommsdorffstraße 26	am Übergang zu Zone 30, Zugang über Reglermauer (Sackgasse) / <b>keine Maßnahmen</b>
KGS Am Schwemmbach	Am Schwemmbach 10	Fußg.-LSA, Schutzgeländer, abgerückter Zugang, Zugang auch über W.-Leibl-Str. in Zone 30 / <b>keine Maßnahmen</b>
GYM 3 Johann Gutenberg	Gutenbergplatz 6	Fußg.-LSA, Warnbeschilderung, abgerückter Zugang / <b>keine Maßnahmen</b>
GY FT2 Edith-Stein-Schule	Trommsdorffstraße 26	am Übergang zu Zone 30, Zugang über Reglermauer (Sackgasse) / <b>keine Maßnahmen</b>
GY Th Sportgymnasium	Mozartallee 4	Sackgasse / <b>keine Maßnahmen</b>
GEM 01 Friedrich-Schiller-Schule	Schillerstraße 33	LSA / <b>keine Maßnahmen</b>
GEM 05 Am Urbach	Zur Steinbrücke 8	Sackgasse, abzweigend von 30er Strecke, Zugang auch über Löwenzahnweg in VBB / <b>keine Maßnahmen</b>
GEM FT3 Evangelische Gemeinschaftsschule	Eugen-Richter-Straße 22	LSA, stationärer Blitzer / <b>keine Maßnahmen</b>

Tab.3: weiterführende Schulen

Die Förderschulen liegen alle in Tempo 30-Zonen bzw. im Verkehrsberuhigten Bereich.

### 1.3.) 30 km/h vor Altenheimen und Pflegeeinrichtungen

Es wurden 21 Senioren- und Pflegeheime sowie 12 Tagespflegeeinrichtungen überprüft. Die meisten liegen bereits heute in Tempo 30-Zonen oder Verkehrsberuhigten Bereichen. Die nachfolgenden 5 Einrichtungen liegen an Straßen mit Tempo 50. Da es grundsätzlich nicht um eine Sicherung längs verlaufender Fußwege geht, wird dort, wo eine sichere Querung der Hauptstraße vorhanden ist (LSA oder FGÜ), auf weitere Maßnahmen verzichtet.

Einrichtung	Adresse	Situation/ Maßnahme
Seniorenzentrum "Andreashof"	Große Ackerhofsgasse 14	Hauptzugang innerhalb Zone 30 / <b>an Andreasstr. keine Maßnahmen</b>
AWO-Seniorenheim "Zu den vier Jahreszeiten"	J.-Gagarin-Ring 140	Hauptzugang innerhalb Zone 30 / <b>keine Maßnahmen</b>
DRK Seniorenheim "Christianenheim"	Arnstädter Straße 48	Fußgänger-LSA, Zugang hinter sehr breiten Gehbahn / <b>keine Maßnahmen</b>
Deutschordens-Seniorenhaus	Vilniuser Straße 14	Fußgänger-LSA, Zugang ca. 100m von Fahrbahn abgesetzt / <b>keine Maßnahmen</b>
Tages-Nempflege	Thälmannstr. 50	Lichtsignalanlage / <b>keine Maßnahmen</b>

Tab.4: Altenheime/Pflegeeinrichtungen

### 1.4.) 30 km/h vor Krankenhäuser

Hier gilt auch, dass es vorrangig um eine sichere Quermöglichkeit, insbesondere auch zu den Haltestellen des ÖPNV, geht. Soweit diese vorhanden sind, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

Es kämen nur Maßnahmen am Kath. Krankenhaus (KKH) in Betracht. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob die Querung der Haarbergstraße i. H. Haupteingang abzusichern ist (keine Quelle, kein Ziel im gegenüberliegenden Gewerbegebiet). Grünanlage, Straßenbahnhaltestelle und weitere KKH-Gebäude liegen alle südlich der Haarbergstraße.

### Zu 2.) Welche Kosten würden bei der Umsetzung dieser Maßnahmen für die Stadt entstehen?

Die Kosten lassen sich erst ermitteln, wenn konkrete Vorgaben aus der Verwaltungsvorschrift vorliegen, um dann festlegen zu können, welche Maßnahmen nötig oder ggf. nicht möglich sind. Grob geschätzt dürften sich die o.g. Maßnahmen mit ca.4.000 Euro beschildern lassen.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

10.03.2017  
Datum